

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

73. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 1. November 2019

Nummer 18

INHALT

Tag		Seite
23. 10. 2019	Gesetz über die Schuldenbremse in Niedersachsen 10000 06, 64100	288
24. 10. 2019	Gesetz zur Förderung und zum Schutz der digitalen Verwaltung in Niedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes 20500 (neu), 20411, 20500	291
24. 10. 2019	Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen 21141 (neu), 61330 08, 61330 11, 61330, 20300, 21141 02, 21130 03, 20470 02, 30000, 21141	300
24. 10. 2019	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen 20310 01, 20300, 92100	309
24. 10. 2019	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes 11110 03	311
16. 10. 2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kostenbeteiligung der Sicherungsverwahrten 34140	312
10. 10. 2019	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern — Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG 20500	313

Gesetz
über die Schuldenbremse in Niedersachsen

Vom 23. Oktober 2019

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 71 erhält folgende Fassung:

„Artikel 71

Kreditaufnahme, Gewährleistungen

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Gesetz.

(2) Der Haushalt ist ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(3) ¹Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. ²Soweit sich eine solche Entwicklung negativ auf den Haushalt auswirkt, ist der Ausgleich des Haushalts durch Einnahmen aus Krediten abweichend von Absatz 2 zulässig. ³Soweit sich eine solche Entwicklung positiv auf den Haushalt auswirkt, sind vorrangig nach Satz 2 aufgenommene Kredite zu tilgen und ist im Übrigen Vorsorge dafür zu treffen, dass keine Kredite nach Satz 2 aufgenommen werden müssen.

(4) ¹Im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann abweichend von Absatz 2 aufgrund eines Beschlusses des Landtages der Haushalt durch Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden. ²Der Beschluss bedarf für die Aufnahme von Krediten in Höhe von über 0,5 vom Hundert des zuletzt festgestellten Haushaltsvolumens der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages, im Übrigen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landtages. ³Nach Satz 1 aufgenommene Kredite müssen binnen eines angemessenen Zeitraums getilgt werden. ⁴Der Beschluss des Landtages (Sätze 1 und 2) ist mit einem entsprechenden Tilgungsplan zu verbinden.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

2. Nach Artikel 77 wird der folgende Artikel 77 a eingefügt:

„Artikel 77 a

Übergangsvorschrift zu Artikel 71

¹Artikel 71 in der bis zum 30. November 2019 geltenden Fassung ist letztmals auf das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden. ²Artikel 71 in der ab dem 1. Dezember 2019 geltenden Fassung ist erstmals auf das Haushaltsjahr 2020 anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen
Landeshaushaltsordnung

Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Haushaltsgesetz regelt in bestimmter oder bestimmbarer Weise, bis zu welcher Höhe das Finanzministerium Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben im Sinne der §§ 18 a bis 18 f,
2. zur Tilgung von am Kreditmarkt aufgenommenen Krediten,
3. zur erneuten Bereitstellung von Mitteln, die in vorangegangenen Haushaltsjahren verausgabt wurden, um die Tilgung bestehender Schulden vorzufinanzieren, soweit Kreditermächtigungen deshalb nicht ausgeschöpft wurden, und
4. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite).

(2) ¹Soweit Kassenverstärkungskredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. ²Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

(3) ¹Ermächtigungen im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. ²Ermächtigungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.“

2. § 18 a erhält folgende Fassung:

„§ 18 a

Kreditaufnahme

(1) Der Haushalt ist ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, soweit sich aus den §§ 18 b und 18 c nichts anderes ergibt.

(2) Zur Feststellung, ob der Haushalt ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen ist, sind

1. aus den Ausgaben die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen und für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und
 2. aus den Einnahmen die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich
- herauszurechnen.“

3. Nach § 18 a werden die folgenden §§ 18 b bis 18 f eingefügt:

„§ 18 b

Konjunkturbereinigung

(1) Soweit eine von der Normallage abweichende konjunkturelle Entwicklung

1. sich negativ auf den Haushalt auswirkt, darf dieser durch Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden, soweit ein Ausgleich durch Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage (Absatz 5) nicht möglich ist,
2. sich positiv auf den Haushalt auswirkt, müssen Einnahmen vorrangig zur Tilgung von nach Nummer 1 aufgenommenen Krediten verwendet und im Übrigen der

Konjunkturbereinigungsrücklage (Absatz 5) zugeführt werden;

die Höhe der Auswirkung auf den Haushalt entspricht jeweils der Konjunkturkomponente (Absätze 2 bis 4).

(2) ¹Zur Feststellung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt ermittelt das Finanzministerium für jedes Haushaltsjahr eine Konjunkturkomponente. ²Diese wird aus der für den Gesamtstaat berechneten Unter- oder Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten (Produktionslücke), die das Land aus der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung übernimmt, abgeleitet und mit dem Beschluss über den Entwurf des Haushaltsgesetzes durch die Landesregierung festgestellt.

(3) ¹Wird der Ansatz der Steuereinnahmen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans im Haushaltsgesetz oder durch Nachtragshaushaltsgesetz geändert, so ist die Konjunkturkomponente durch Hinzurechnung einer Steuerabweichungskomponente fortzuschreiben. ²Zur Ermittlung der Steuerabweichungskomponente sind aus dem Betrag, um den sich der Ansatz der Steuereinnahmen ändert, herauszurechnen

1. die Wirkungen zwischenzeitlicher Rechtsänderungen auf die Höhe der Steuereinnahmen und
2. die Wirkungen von Änderungen bei den Steuereinnahmen auf die Höhe der Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Landkreise nach § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich.

³Der absolute Betrag der Steuerabweichungskomponente ist auf höchstens 5 vom Hundert des Ansatzes der Steuereinnahmen im Entwurf des Haushaltsplans begrenzt. ⁴Die Steuerabweichungskomponente wird vom Finanzministerium ermittelt. ⁵Die Konjunkturkomponente einschließlich etwaiger Fortschreibungen durch eine Steuerabweichungskomponente wird mit dem Beschluss über das Haushaltsgesetz oder das Nachtragshaushaltsgesetz durch den Landtag festgestellt.

(4) Beim Haushaltsabschluss sind die tatsächlichen Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Sätze 1 bis 4 zu ermitteln.

(5) ¹Zum Ausgleich der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt ist eine Konjunkturbereinigungsrücklage zu bilden. ²Der Rücklage werden die nicht zur Tilgung von Krediten verwendeten Beträge nach Absatz 1 Nr. 2 zugeführt. ³Aus der Rücklage darf nur entnommen werden, um die Aufnahme von Krediten nach Absatz 1 Nr. 1 zu vermeiden.

§ 18 c

Ausnahmesituationen

Im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, gilt Artikel 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung.

§ 18 d

Kontrollkonto

(1) ¹Beträge, um die die mit dem Haushaltsabschluss festgestellte Kreditaufnahme von der Kreditaufnahme abweicht, die in dem betreffenden Haushaltsjahr zulässig war, sind vom Finanzministerium fortlaufend auf einem Verrechnungskonto zu erfassen (Kontrollkonto). ²Die festgestellte Kreditaufnahme nach Satz 1 umfasst

1. die am Kreditmarkt aufgenommenen Kredite und
2. die Veränderung des Bestandes der Kreditermächtigungen, die
 - a) zum Ausgleich des betreffenden Haushaltsjahres übertragen wurden oder
 - b) nach den Regelungen des Haushaltsgesetzes für das auf das betreffende Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr übertragen werden, weil sie aufgrund der Nutzung von anderen Mitteln zur Vorfinanzierung der Tilgung bestehender Schulden in vorangegangenen Haushaltsjahren nicht ausgeschöpft wurden.

³Kreditaufnahmen nach Artikel 71 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung und Tilgungen nach dem Tilgungsplan nach Artikel 71 Abs. 4 Satz 4 der Niedersächsischen Verfassung sind aus dem Betrag der festgestellten Kreditaufnahme herauszurechnen.

(2) ¹Ist die Summe der festgestellten Kreditaufnahmen höher als die Summe der zulässig gewesenen Kreditaufnahmen (negativer Saldo), so ist auf einen Ausgleich des Kontrollkontos hinzuwirken. ²Dieser soll in gleich großen Schritten innerhalb von zwei Haushaltsjahren beginnend mit dem Haushaltsjahr erreicht werden, das auf die Feststellung des negativen Saldos folgt.

§ 18 e

Verordnungsermächtigung

¹Das Finanzministerium regelt die zur Anwendung der §§ 18 a bis 18 d erforderlichen Einzelheiten durch Verordnung. ²Insbesondere können Bestimmungen getroffen werden über den Begriff der Steuereinnahmen im Sinne des § 18 b, das Verfahren zur Ermittlung der Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente, zur Ermittlung der zulässigen Kreditaufnahme und zu den auf dem Kontrollkonto zu erfassenden Abweichungen.

§ 18 f

Evaluation

(1) Die Ermittlung der Konjunkturkomponente ist unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft vom Finanzministerium regelmäßig zu überprüfen.

(2) ¹Überschreitet der Bestand der Konjunkturbereinigungsrücklage 5 vom Hundert der Steuereinnahmen des Landes im letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr, so ist zu überprüfen, ob die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung im Auf- und Abschwung symmetrisch berücksichtigt werden. ²Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.“

4. § 34 a wird gestrichen.
5. In § 62 Satz 5 wird der Klammerzusatz „(§ 34 a)“ durch den Klammerzusatz „(§ 18 Abs. 1 Nr. 4)“ ersetzt.
6. Es wird der folgende neue § 117 eingefügt:

„§ 117

Übergangsbestimmungen zu den §§ 18 bis 18 f, 34 a und 62

¹§ 18 Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 18 a, 34 a und 62 Satz 5 in der bis zum 30. November 2019 geltenden Fassung sind letztmals auf das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden. ²§ 18 Abs. 1 bis 3, die §§ 18 a bis 18 f und 62 Satz 5 in der ab dem 1. Dezember 2019 geltenden Fassung sowie die aufgrund des § 18 e erlassene Verordnung sind erstmals auf das Haushaltsjahr 2020 anzuwenden.“

Nds. GVBl. Nr. 18/2019, ausgegeben am 1. 11. 2019

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Hannover, den 23. Oktober 2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Förderung und zum Schutz der digitalen
Verwaltung in Niedersachsen und zur Änderung
des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Vom 24. Oktober 2019

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung
und Informationssicherheit (NDIG)*)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Die oder der IT-Bevollmächtigte der Landesregierung

Zweiter Teil

Digitale Verwaltung

- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Elektronischer Zugang zur Verwaltung
- § 5 Elektronische Informationen und Verwaltungsportal
- § 6 Elektronische Bezahlmöglichkeiten und Rechnungen
- § 7 Nachweise
- § 8 Elektronische Formulare
- § 9 Georeferenzierung
- § 10 Elektronische Aktenführung
- § 11 Übertragen und Vernichten von Dokumenten in Papierform
- § 12 Basisdienste

Dritter Teil

Informationssicherheit

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 13 Sicherheitsverbund
- § 14 Zentralstelle für Informationssicherheit
- § 15 Förderung der IT-Sicherheit
- § 16 Vorübergehende und unaufschiebbare Maßnahmen

Zweiter Abschnitt

**Einsatz von IT-Systemen zur Erkennung und Abwehr
von Gefahren für die IT-Sicherheit**

- § 17 Übertragung und Beschränkung der Befugnisse nach diesem Abschnitt
- § 18 Automatisierte Erhebung und Auswertung von Daten eines Verzeichnis- und Berechtigungsdienstes
- § 19 Automatisierte Auswertung von Ereignisdokumentationen und Datenverkehr
- § 20 Weitere Auswertung ohne Inhaltsdaten in Verdachtsfällen
- § 21 Weitere Auswertung von Inhaltsdaten in Verdachtsfällen
- § 22 Ergänzende Auswertung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
- § 23 Speicherung und Auswertung von Daten zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die IT-Sicherheit
- § 24 Beseitigung von Schadprogrammen
- § 25 Datensicherheit, Protokollierung
- § 26 Benachrichtigung der betroffenen Personen
- § 27 Dokumentation
- § 28 Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz
- § 29 Zweckbindung, Übermittlung personenbezogener Daten
- § 30 Einschränkung von Grundrechten

*) § 6 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. EU Nr. L 133 S. 1).

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

1. Angriff:
ein Versuch, die IT-Sicherheit unbefugt zu beeinflussen,
2. Basisdienst:
ein fachunabhängiges informationstechnisches Verfahren zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung,
3. Behörde:
jede Stelle des Landes, einer Kommune oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt,
4. elektronische Rechnung:
eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht,
5. Informationssicherheit:
die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität von Daten,
6. Informationstechnik (IT):
technische Mittel zur Verarbeitung oder Übertragung von Informationen,
7. IT-Sicherheit:
die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der mithilfe der Informationstechnik verarbeiteten Daten,
8. Landesdatennetz:
eine in Netzabschnitte gegliederte Kommunikationsinfrastruktur, die eine Verbindung zwischen den lokalen Netzen der damit verbundenen Behörden ermöglicht und durch das Land betrieben wird,
9. Nutzerkonto:
eine zentrale Identifizierungskomponente zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung der Nutzerinnen und Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
10. Schadprogramm:
ein Computerprogramm, dessen Ausführung die IT-Sicherheit gefährden kann, oder ein Teil davon,
11. Sicherheitslücken:
die Eigenschaften von Computerprogrammen oder sonstigen IT-Systemen, durch deren Ausnutzung es möglich ist, dass sich Unbefugte gegen den Willen der Berechtigten Zugang zu diesen IT-Systemen verschaffen oder die Funktion dieser IT-Systeme beeinflussen können,
12. Sicherheitsvorfall:
ein Ereignis, das die IT-Sicherheit einschränkt oder beseitigt oder einschränken oder beseitigen könnte.

(2) Ein IT-System ist mit dem Landesdatennetz verbunden, wenn es direkt, über ein untergeordnetes behördeneigenes Netz oder über einen IT-Dienstleister an das Landesdatennetz angeschlossen ist.

§ 2

Die oder der IT-Bevollmächtigte der Landesregierung

¹Die Landesregierung bestellt eine IT-Bevollmächtigte oder einen IT-Bevollmächtigten. ²Sie oder er hat den Einsatz der Informationstechnik durch das Land und die Fortentwicklung der digitalen Verwaltung, die ihre geschäftlichen Prozesse durchgehend mithilfe der Informationstechnik durchführt, unter Berücksichtigung der fachlichen und organisatorischen Belange zu koordinieren.

Zweiter Teil Digitale Verwaltung

§ 3

Geltungsbereich

(1) Dieser Teil gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) Dieser Teil gilt nicht für die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und für Maßnahmen des Richterdienstrechts.

(3) Dieser Teil gilt nicht für

1. die Hochschulen in staatlicher Verantwortung,
2. die Teile von Behörden des Landes, die mit Forschungsaufgaben betraut und deren IT-Systeme nicht mit dem Landesdatennetz verbunden sind,
3. die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihre Verbände und Einrichtungen,
4. die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute und öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten,
5. die landesunmittelbaren Körperschaften der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung,
6. Beliehene,
7. den Norddeutschen Rundfunk und die Niedersächsische Landesmedienanstalt,
8. die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt,
9. die Schulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes und die Schulen im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung,
10. die den Landesbildungszentren angeschlossenen pädagogischen Bereiche, wenn deren IT-Systeme nicht mit dem Landesdatennetz verbunden sind, sowie
11. alle Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.

(4) Aus diesem Teil gilt nur § 10 Abs. 4 für

1. das Justizministerium und seinen Geschäftsbereich,
2. die Verwaltungstätigkeit nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs,
3. die Landtagsverwaltung,
4. die Tätigkeit der Finanzbehörden nach der Abgabenordnung und dem Finanzverwaltungsgesetz,
5. den Landesrechnungshof,
6. die Vergabekammer Niedersachsen,
7. die von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleitete Behörde,

8. die Wasser- und Bodenverbände,

9. die Realverbände sowie die Forst- und die Jagdgenossenschaften und

10. die Zweckverbände im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie den Regionalverband „Großraum Braunschweig“.

(5) Für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Stellen und Tätigkeiten bleibt, soweit Bundesrecht ausgeführt wird, das E-Government-Gesetz (EGovG) in der am 31. Oktober 2019 geltenden Fassung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2206), unberührt.

(6) Abweichend von den Absätzen 2 bis 4 gilt § 6 Abs. 3 und 4 für

1. die niedersächsischen Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Bezug auf öffentliche Aufträge und Konzessionen, die in den Anwendungsbereich des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen fallen, und
2. die öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 5 des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes in Bezug auf öffentliche Aufträge, deren geschätzter Auftragswert den jeweils maßgeblichen Schwellenwert gemäß § 106 GWB nicht erreicht.

§ 4

Elektronischer Zugang zur Verwaltung

(1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch wenn sie nicht Bundesrecht ausführt, einen § 2 Abs. 1 EGovG entsprechenden Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente zu eröffnen.

(2) ¹Jede Behörde ist verpflichtet, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente auch über Nutzerkonten zu eröffnen. ²Die Nutzerkonten müssen eine Postfachfunktion enthalten, welche die Bereitstellung und Entgegennahme von Daten ermöglicht. ³Sie sind durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. ⁴Die Behörden sollen die Nutzerkonten bei der Kommunikation in Verwaltungsverfahren nutzen.

(3) Jede Behörde ist verpflichtet, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente auch durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes oder einen anderen schriftformersetzenden Dienst zu eröffnen.

(4) Jede Behörde des Landes ist verpflichtet, in elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten.

§ 5

Elektronische Informationen
und Verwaltungsportal

(1) Jede Behörde stellt, auch wenn sie nicht Bundesrecht ausführt, entsprechend § 3 Abs. 1 EGovG Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie ihre postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeit zur Verfügung.

(2) Jede Behörde hat über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen, die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit zu informieren sowie erforderliche Formulare bereitzustellen.

(3) Jede Behörde hat die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach § 3 Abs. 1 und 2 EGovG aktuell zu halten.

(4) ¹Die obersten Landesbehörden stellen sicher, dass die landeseinheitlichen Informationen nach Absatz 2 für die Kommunen elektronisch bereitstehen, soweit diese für die Ausführung von Bundes- oder Landesrecht zuständig sind. ²Die Kommunen können diese Informationen zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 2 verwenden und dabei Ergänzungen vornehmen.

(5) ¹Zur Ausführung des § 1 des Onlinezugangsgesetzes stellt das für zentrale IT-Steuerung zuständige Ministerium ein niedersächsisches Verwaltungsportal bereit und verknüpft es mit dem Portalverbund von Bund und Ländern. ²Jede Behörde bietet ihre Verwaltungsleistungen auch über das niedersächsische Verwaltungsportal an.

§ 6

Elektronische Bezahlmöglichkeiten und Rechnungen

(1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch wenn sie nicht Bundesrecht ausführt, § 4 EGovG entsprechende elektronische Bezahlmöglichkeiten zu schaffen.

(2) Jede Behörde soll, wenn die Höhe der Gebühren oder der sonstigen Forderungen feststeht und die Verwaltungsleistung erst nach deren Zahlung erbracht wird, ermöglichen, dass nach Absatz 1 so bezahlt werden kann, dass die Gutschrift sofort bei der empfangenden Behörde erkennbar ist.

(3) Jeder Auftraggeber nach § 3 Abs. 6 stellt sicher, dass elektronische Rechnungen aufgrund von Aufträgen nach § 3 Abs. 6 nach Maßgabe der Verordnung nach Absatz 4 empfangen und verarbeitet werden können.

(4) ¹Die Landesregierung erlässt durch Verordnung Vorschriften zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs. ²In der Verordnung können bestimmt werden

1. die Art und Weise der Verarbeitung elektronischer Rechnungen,
2. die Anforderungen an elektronische Rechnungen hinsichtlich der von diesen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell und die Verbindlichkeit der elektronischen Form sowie
3. Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge.

§ 7

Nachweise

Nachweise können, auch wenn nicht Bundesrecht ausgeführt wird, entsprechend § 5 Abs. 1 EGovG elektronisch eingereicht oder von der zuständigen Behörde entsprechend § 5 Abs. 2 EGovG eingeholt werden.

§ 8

Elektronische Formulare

Für die Verwendung von Formularen gilt, auch wenn nicht Bundesrecht ausgeführt wird, § 13 EGovG entsprechend.

§ 9

Georeferenzierung

(1) Wird ein elektronisches Register, das Angaben mit Bezug zu Grundstücken in Niedersachsen enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, so hat die Behörde in das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) auf der Grundlage der amtlichen Geobasisdaten zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf das sich die Angaben beziehen.

(2) Register im Sinne dieses Gesetzes sind solche, für die Daten aufgrund von Rechtsvorschriften des Landes erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nichtöffentliche Register sein.

§ 10

Elektronische Aktenführung

(1) Jede Behörde kann ihre Akten elektronisch führen.

(2) ¹Jede Behörde des Landes soll neu anzulegende Akten ab dem 1. Januar 2026 elektronisch führen. ²Jede oberste Landesbehörde stellt ab dem 1. Januar 2023 sicher, dass auf Arbeitsplätzen ihres Geschäftsbereichs, auf denen Verwaltungsleistungen über das Niedersächsische Verwaltungsportal erbracht werden, neu anzulegende Akten elektronisch geführt werden. ³Jede in Satz 1 oder 2 genannte Behörde kann, wenn besondere Gründe vorliegen, im Einvernehmen mit der oder dem IT-Bvollmächtigten der Landesregierung von den Sätzen 1 und 2 abweichende spätere Termine festlegen. ⁴Die oder der IT-Bvollmächtigte der Landesregierung kann das Einvernehmen nur dann verweigern, wenn die Terminverschiebung nicht ausreichend begründet ist und durch die Festlegung späterer Termine die flächendeckende Einführung der elektronischen Aktenführung erheblich beeinträchtigt würde.

(3) ¹Wird eine Akte elektronisch geführt, so ist die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung, insbesondere die Lesbarkeit, die Integrität und Authentizität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit der Akte, durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen. ²Akten oder Aktenteile können weiterhin in Papierform geführt werden, wenn die Anforderungen nach Satz 1 nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erfüllt werden können.

(4) ¹Der Austausch elektronisch geführter Akten innerhalb einer Behörde und zwischen Behörden soll auf elektronischem Wege erfolgen. ²Die Landesregierung wird ermächtigt, technische Verfahren und Standards durch Verordnung zu regeln, soweit dies für den Austausch zwischen Behörden nach Satz 1 erforderlich ist.

(5) Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, kann jede Behörde, die ihre Akten elektronisch führt, Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie

1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellt,
2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergibt,
3. die elektronischen Dokumente übermittelt oder
4. den lesenden Zugriff auf den Inhalt der Akte ermöglicht.

§ 11

Übertragen und Vernichten von Dokumenten in Papierform

(1) ¹Jede Behörde des Landes muss, soweit sie Akten elektronisch führt, die Dokumente, die in Papierform vorliegen, in elektronische Dokumente übertragen und diese in der elektronischen Akte speichern; liegen Aktenbestandteile in anderer körperlicher Form vor, so ist deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte zu speichern. ²Bei der Übertragung nach Satz 1 ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die gespeicherten Daten mit den Dokumenten in Papierform oder den Aktenbestandteilen in anderer körperlicher Form bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. ³Von der Übertragung nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(2) ¹Sind Dokumente in Papierform oder Aktenbestandteile in anderer körperlicher Form nach Absatz 1 übertragen und zur elektronischen Akte genommen worden, so sollen sie vernichtet oder zurückgegeben werden, wenn eine Aufbewah-

zung aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich ist. ²Für Maßnahmen der Qualitätssicherung kann die Vernichtung oder Rückgabe aufgeschoben werden.

(3) ¹Jede Behörde einer Kommune oder sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts kann, soweit sie Akten elektronisch führt, Dokumente in Papierform oder Aktenbestandteile in anderer körperlicher Form nach Maßgabe des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 übertragen. ²Sind Dokumente in Papierform oder Aktenbestandteile in anderer körperlicher Form nach Satz 1 übertragen und zur elektronischen Akte genommen worden, so können sie vernichtet oder zurückgegeben werden, wenn eine Aufbewahrung aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich ist.

§ 12

Basisdienste

(1) ¹Das für die zentrale IT-Steuerung zuständige Ministerium stellt den Behörden Basisdienste

1. für die elektronischen Zugänge nach § 4 Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes und § 2 Abs. 1 EGovG,
2. für den elektronischen Identitätsnachweis nach § 4 Abs. 4,
3. für die Zurverfügungstellung von Informationen und Bereitstellung von Formularen über das niedersächsische Verwaltungsportal nach § 5 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes sowie § 3 Abs. 1 und 2 EGovG,
4. für das Anbieten von Verwaltungsleistungen über das niedersächsische Verwaltungsportal nach § 5 Abs. 5 Satz 2,
5. für eine elektronische Bezahlmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes sowie § 4 EGovG,
6. für den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen nach § 6 Abs. 3 und 4 sowie
7. für die elektronische Aktenführung nach § 10 unter Berücksichtigung der Vorgangsbearbeitung

bereit. ²Das für Geoinformation zuständige Ministerium stellt den Behörden einen Basisdienst für die Georeferenzierung nach § 9 bereit. ³Jede Behörde des Landes kann im Einvernehmen mit der oder dem IT-Bevollmächtigten der Landesregierung andere Basisdienste für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Funktionen und Basisdienste für andere Funktionen bereitstellen. ⁴Das Einvernehmen kann nur verweigert werden, wenn die Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit des Basisdienstes nicht erkennbar ist. ⁵Die Behörden des Landes können sich bei der Bereitstellung von Basisdiensten Dritter bedienen.

(2) ¹Jede Behörde des Landes hat ihre Verpflichtungen nach den §§ 4, 5 Abs. 1 und 2, den §§ 6, 9 und 10 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 EGovG mit den nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 bereitgestellten Basisdiensten zu erfüllen. ²Sie kann im Einvernehmen mit der oder dem IT-Bevollmächtigten der Landesregierung ihre Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1, 3 und 4 sowie den §§ 6 und 10 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie nach § 2 Abs. 1 und § 4 EGovG abweichend von Satz 1 mit einem nach Absatz 1 Satz 3 bereitgestellten Basisdienst oder über ein fachbezogenes informationstechnisches Verfahren erfüllen. ³Das Einvernehmen kann nur verweigert werden, wenn die Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit des Einsatzes des Basisdienstes oder des Verfahrens in der Behörde nicht erkennbar ist.

(3) ¹Jede Behörde einer Kommune oder sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts hat ihre Verpflichtungen nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und 2 und § 9 dieses Gesetzes sowie nach § 2 Abs. 1 und 2 EGovG mit den nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 bereitgestellten Basisdiensten zu erfüllen. ²Der Basisdienst für den elektronischen Zugang über Nutzerkonten nach § 4 Abs. 2 sowie die Basisdienste nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 werden den in Satz 1 genannten Behörden kostenfrei zur Nutzung bereitgestellt.

Dritter Teil

Informationssicherheit

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 13

Sicherheitsverbund

(1) ¹Die Behörden und Gerichte des Landes, deren IT-Systeme mit dem Landesdatennetz verbunden sind, sind Mitglieder eines Sicherheitsverbundes. ²Jedes Mitglied des Sicherheitsverbundes hat auf der Basis von Risikoanalysen eine dem Schutzbedarf der verarbeiteten Daten und der Bedrohungslage angemessene Informationssicherheit, auch in Hinblick auf andere Mitglieder des Sicherheitsverbundes, zu gewährleisten. ³Jedes Mitglied des Sicherheitsverbundes hat die nach Satz 2 erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.

(2) Die das Landesdatennetz betreibende Behörde kann einer Stelle, die nicht Mitglied des Sicherheitsverbundes ist, die Verbindung ihrer IT-Systeme mit dem Landesdatennetz gestatten, wenn sie sich verpflichtet, die in Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie in § 14 Abs. 2 genannten Pflichten einzuhalten.

§ 14

Zentralstelle für Informationssicherheit

(1) Bei dem für die zentrale IT-Steuerung zuständigen Ministerium ist eine Zentralstelle für Informationssicherheit eingerichtet, die

1. fortlaufend ein Sicherheitslagebild über Bedrohungen für und Angriffe auf IT-Systeme erstellt,
2. das Sicherheitslagebild mit dem Ziel analysiert, Veränderungen der Gefahrenlage zu erkennen, und aus dieser Analyse, auch unter Berücksichtigung einer Gesamtschau der Risikoanalysen, Hinweise zur Anpassung der Gesamtheit der technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsmaßnahmen entwickelt sowie
3. die Mitglieder des Sicherheitsverbundes zu Fragen der IT-Sicherheit berät und bei Sicherheitsvorfällen unterstützt.

(2) Jedes Mitglied des Sicherheitsverbundes ist verpflichtet, der Zentralstelle für Informationssicherheit Sicherheitsvorfälle in einer von ihr vorgegebenen Form unverzüglich mitzuteilen, wenn diese geeignet sind, auch die IT-Sicherheit bei anderen Stellen, deren IT-Systeme mit dem Landesdatennetz verbunden sind, zu beeinträchtigen.

(3) Jede Stelle, die Befugnisse nach dem Zweiten Abschnitt wahrnimmt, ist verpflichtet, der Zentralstelle für Informationssicherheit den Betrieb von IT-Systemen zur Erkennung und Abwehr von Gefahren für die IT-Sicherheit anzuzeigen.

§ 15

Förderung der IT-Sicherheit

(1) ¹Die das Landesdatennetz betreibende Behörde fördert die IT-Sicherheit im Landesdatennetz mit Ausnahme des Netzabschnitts des Geschäftsbereichs des Justizministeriums. ²Im Netzabschnitt des Geschäftsbereichs des Justizministeriums fördert eine vom Justizministerium bestimmte Stelle die IT-Sicherheit.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen haben jeweils für ihren Netzabschnitt die Aufgabe,

1. durch Sicherheitslücken, Schadprogramme oder Angriffe verursachte Gefahren für die IT-Sicherheit abzuwehren,

2. Informationen über Gefahren für die IT-Sicherheit und über Sicherheitsvorkehrungen zu sammeln, diese auszuwerten, die Sicherheitsrisiken zu analysieren und die gewonnenen Erkenntnisse den Stellen, deren IT-Systeme mit dem Landesdatennetz verbunden sind, zur Verfügung zu stellen,
3. Sicherheitsvorkehrungen für das Landesdatennetz zu planen, um künftige Gefahren für die IT-Sicherheit abwehren zu können,
4. die Zentralstelle für Informationssicherheit nach deren Vorgaben zu unterstützen.

(3) Zusätzlich hat die das Landesdatennetz betreibende Behörde, auch für den Netzabschnitt des Geschäftsbereichs des Justizministeriums, die Aufgabe,

1. sicherheitstechnische Anforderungen an die von den Stellen, deren IT-Systeme mit dem Landesdatennetz verbunden sind, einzusetzende Informationstechnik und an die Verbindung von Netzen und IT-Systemen mit dem Landesdatennetz zu entwickeln und fortzuschreiben,
2. den Stellen, deren IT-Systeme mit dem Landesdatennetz verbunden sind, informationstechnische Verfahren und Geräte für die IT-Sicherheit (IT-Sicherheitsprodukte) bereitzustellen,
3. die Stellen, deren IT-Systeme mit dem Landesdatennetz verbunden sind, im Benehmen mit der Zentralstelle für Informationssicherheit bei der Förderung der IT-Sicherheit zu unterstützen sowie
4. die Stellen, deren IT-Systeme mit dem Landesdatennetz verbunden sind, in herausgehobenen Fällen bei der Wiederherstellung der IT-Sicherheit zu unterstützen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, in ihrem jeweiligen Netzabschnitt dem Stand der Technik entsprechende IT-Systeme zur Erkennung und Abwehr von Gefahren für die IT-Sicherheit zu betreiben.

§ 16

Vorübergehende und unaufschiebbare Maßnahmen

¹Bei einer gegenwärtigen Gefahr für die IT-Sicherheit kann die oder der IT-Bevollmächtigte der Landesregierung ein Mitglied des Sicherheitsverbundes anweisen, vorübergehende und unaufschiebbare Maßnahmen zu ergreifen, die zur Gewährleistung der IT-Sicherheit bei anderen Stellen, deren IT-Systeme mit dem Landesdatennetz verbunden sind, erforderlich sind. ²Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen nach dem Zweiten Abschnitt.

Zweiter Abschnitt

Einsatz von IT-Systemen zur Erkennung und Abwehr von Gefahren für die IT-Sicherheit

§ 17

Übertragung und Beschränkung der Befugnisse nach diesem Abschnitt

(1) Jede Behörde kann ihre Befugnisse nach diesem Abschnitt im Einvernehmen mit der das Landesdatennetz betreibenden Behörde auf diese übertragen; das Recht der kommunalen Zusammenarbeit bleibt unberührt.

(2) Soweit der Datenverkehr mit dem Landesrechnungshof, mit der von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geleiteten Behörde oder mit der Landtagsverwaltung betroffen ist, dürfen die Befugnisse nach diesem Abschnitt nur im Einvernehmen mit dieser Behörde wahrgenommen werden.

(3) Im Netzabschnitt des Geschäftsbereichs des Justizministeriums und in den damit verbundenen lokalen Netzen der Stellen aus dem Geschäftsbereich des Justizministeriums wer-

den die Befugnisse nach diesem Abschnitt von einer vom Justizministerium bestimmten Stelle wahrgenommen.

(4) Die Befugnisse nach diesem Abschnitt stehen den Hochschulen und Einrichtungen des Landes, die mit Forschungsaufgaben betraut sind, nicht zu.

§ 18

Automatisierte Erhebung und Auswertung von Daten eines Verzeichnis- und Berechtigungsdienstes

(1) Jede Behörde kann den personenbezogenen Datenverkehr eines Verzeichnis- und Berechtigungsdienstes auf einem von ihr betriebenen, mit dem Landesdatennetz verbundenen IT-System automatisiert erheben und auswerten, soweit dies zu dem Zweck, durch Sicherheitslücken, Schadprogramme oder Angriffe verursachte Gefahren für die IT-Sicherheit abzuwehren, erforderlich ist.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten sowie die Auswertungsergebnisse sind unverzüglich zu löschen, soweit sie zu dem in Absatz 1 genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind.

§ 19

Automatisierte Auswertung von Ereignisdokumentationen und Datenverkehr

(1) ¹Jede Behörde kann auf den von ihr betriebenen, mit dem Landesdatennetz verbundenen IT-Systemen die dort zum Erkennen und Nachverfolgen von Auffälligkeiten gespeicherten personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 automatisiert auswerten, soweit dies zu dem Zweck, durch Sicherheitslücken, Schadprogramme oder Angriffe verursachte Gefahren für die IT-Sicherheit abzuwehren, erforderlich ist. ²Für die Auswertung nach Satz 1 dürfen ausschließlich die automatisierten Ereignisdokumentationen von

1. Firewall-Systemen und Systemen zum Netzwerkbetrieb,
2. Systemen zur Erkennung und Beseitigung von Schadsoftware,
3. Systemen zur Erkennung von unerwünschten Werbe-, Betrugs- oder schädlichen E-Mails,
4. Servern von Datenbanken, Verzeichnisdiensten und Anwendungen und
5. Betriebssoftware und Anwendungen von Computersystemen

herangezogen werden. ³Zum Zweck der Auswertung dürfen die in Satz 2 genannten Daten zusammengeführt und gemeinsam verarbeitet werden.

(2) ¹Jede Behörde kann an den von ihr betriebenen, mit dem Landesdatennetz verbundenen Übergabe- und Knotenpunkten nach Maßgabe des Satzes 2 nach auffälligem Datenverkehr suchen, soweit dies zu dem Zweck, durch Sicherheitslücken, Schadprogramme oder Angriffe verursachte Gefahren für die IT-Sicherheit abzuwehren, erforderlich ist. ²Der an den Übergabe- und Knotenpunkten anfallende personenbezogene Datenverkehr darf automatisiert erhoben, entschlüsselt und unverzüglich automatisiert ausgewertet werden.

(3) Werden nach Absatz 1 oder 2 Inhalte einer Telekommunikation (Inhaltsdaten) verarbeitet, so ist die Auswertung ihrer kommunikativen Bedeutung unzulässig.

(4) ¹Ergibt die Auswertung nach Absatz 1 oder 2 keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine durch eine Sicherheitslücke, ein Schadprogramm oder einen Angriff verursachte Gefahr für die IT-Sicherheit, so sind die nach Absatz 1 oder 2 erhobenen und ausgewerteten Daten sowie die Auswertungsergebnisse unverzüglich zu löschen. ²Die Speicherung und sonstige Verarbeitung der nach Absatz 1 ausgewerteten Daten nach dem ursprünglichen Verwendungszweck bleiben von Satz 1 unberührt.

§ 20

Weitere Auswertung ohne Inhaltsdaten
in Verdachtsfällen

(1) ¹Ergibt eine automatisierte Auswertung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 oder 2 zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine durch eine Sicherheitslücke, ein Schadprogramm oder einen Angriff verursachte Gefahr für die IT-Sicherheit, so kann die Behörde die nach § 18 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 oder 2 erhobenen und ausgewerteten Daten sowie die Auswertungsergebnisse zusammenführen, höchstens 30 Tage speichern und in dieser Zeitspanne weiter einzelfallbezogen automatisiert auswerten, soweit dies zur Erkennung oder Abwehr der Gefahr erforderlich ist. ²Die nach Satz 1 gespeicherten Daten sind unverzüglich automatisiert zu pseudonymisieren, soweit dies technisch möglich ist und die Daten nicht bereits pseudonym sind. ³Ergibt die Auswertung nach Satz 1 keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine durch eine Sicherheitslücke, ein Schadprogramm oder einen Angriff verursachte Gefahr für die IT-Sicherheit, so sind die gespeicherten Daten sowie die Auswertungsergebnisse unverzüglich zu löschen.

(2) ¹Ergibt eine automatisierte Auswertung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 oder 2 oder eine weitere automatisierte Auswertung nach Absatz 1 hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine durch eine Sicherheitslücke, ein Schadprogramm oder einen Angriff verursachte Gefahr für die IT-Sicherheit, so dürfen die Daten über den Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist hinaus gespeichert, auch nicht automatisiert ausgewertet und entpseudonymisiert werden, soweit und solange dies zur Erkennung oder Abwehr der Gefahr erforderlich ist. ²Die weitere Auswertung nach Satz 1 bedarf der Anordnung der Behördenleitung im Einvernehmen mit einer oder einem weiteren Beschäftigten der Behörde mit der Befähigung zum Richteramt. ³Wenn eine solche Person nicht beschäftigt ist oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, tritt an deren Stelle eine bei der Aufsichtsbehörde beschäftigte und von deren Behördenleitung bestimmte Person mit der Befähigung zum Richteramt. ⁴Ergibt die Auswertung nach Satz 1 tatsächliche Anhaltspunkte für eine andere durch eine Sicherheitslücke, ein Schadprogramm oder einen Angriff verursachte Gefahr für die IT-Sicherheit, so dürfen die Daten auch gespeichert und nicht automatisiert ausgewertet werden, soweit und solange dies zur Erkennung oder Abwehr der anderen Gefahr erforderlich ist; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 dürfen keine Inhaltsdaten gespeichert oder ausgewertet werden.

(4) Soweit die nach Absatz 2 ausgewerteten Daten sowie die Auswertungsergebnisse nicht mehr für die dort genannten Zwecke oder eine Übermittlung nach § 29 erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu löschen.

§ 21

Weitere Auswertung von Inhaltsdaten
in Verdachtsfällen

(1) ¹Ergibt eine automatisierte Auswertung nach § 19 Abs. 1 oder 2 zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die ausgewerteten Inhaltsdaten zur Erkennung oder Abwehr einer durch eine Sicherheitslücke, ein Schadprogramm oder einen Angriff verursachten Gefahr für die IT-Sicherheit erforderlich sind, so kann die Behörde abweichend von § 20 Abs. 3 auch Inhaltsdaten und Auswertungsergebnisse höchstens 30 Tage speichern und in dieser Zeitspanne weiter einzelfallbezogen automatisiert auswerten, soweit und solange dies zur Erkennung oder Abwehr der Gefahr erforderlich ist; die Auswertung der kommunikativen Bedeutung der Inhaltsdaten ist unzulässig. ²Die nach Satz 1 gespeicherten Daten sind unverzüglich automatisiert zu pseudonymisieren, soweit dies technisch möglich ist und die Daten nicht bereits pseudonym sind. ³Die Speicherung nach Satz 1 bedarf der unverzüglichen Genehmigung der Behördenleitung im Einvernehmen mit ei-

ner oder einem weiteren Beschäftigten der Behörde mit der Befähigung zum Richteramt. ⁴Wenn eine solche Person nicht beschäftigt ist oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, tritt an deren Stelle eine bei der Aufsichtsbehörde beschäftigte und von deren Behördenleitung bestimmte Person mit der Befähigung zum Richteramt. ⁵Wird die Genehmigung abgelehnt oder nicht unverzüglich erteilt, so sind die gespeicherten Inhaltsdaten sowie die Auswertungsergebnisse unverzüglich zu löschen. ⁶Ergibt die Auswertung nach Satz 1 keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass die ausgewerteten Inhaltsdaten zur Erkennung oder Abwehr einer durch eine Sicherheitslücke, ein Schadprogramm oder einen Angriff verursachten Gefahr für die IT-Sicherheit erforderlich sind, so sind die gespeicherten Inhaltsdaten sowie die Auswertungsergebnisse unverzüglich zu löschen.

(2) ¹Ergibt eine automatisierte Auswertung nach § 19 Abs. 1 oder 2 oder eine weitere automatisierte Auswertung nach Absatz 1 hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die ausgewerteten Inhaltsdaten zur Erkennung oder Abwehr einer durch eine Sicherheitslücke, ein Schadprogramm oder einen Angriff verursachten Gefahr für die IT-Sicherheit erforderlich sind, so dürfen die Daten über den Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist hinaus gespeichert, auch nicht automatisiert ausgewertet und entpseudonymisiert werden, soweit und solange dies zur Erkennung oder Abwehr der Gefahr erforderlich ist; die Auswertung der kommunikativen Bedeutung der Inhaltsdaten ist unzulässig. ²Die weitere Auswertung nach Satz 1 bedarf der Anordnung der Behördenleitung im Einvernehmen mit einer oder einem weiteren Beschäftigten der Behörde mit der Befähigung zum Richteramt. ³Wenn eine solche Person nicht beschäftigt ist oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, tritt an deren Stelle eine bei der Aufsichtsbehörde beschäftigte und von deren Behördenleitung bestimmte Person mit der Befähigung zum Richteramt. ⁴Ergibt die Auswertung nach Satz 1 tatsächliche Anhaltspunkte für eine andere durch eine Sicherheitslücke, ein Schadprogramm oder einen Angriff verursachte Gefahr für die IT-Sicherheit, so dürfen die Daten auch gespeichert und nicht automatisiert ausgewertet werden, soweit und solange dies zur Erkennung oder Abwehr der anderen Gefahr erforderlich ist; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Soweit die nach Absatz 2 ausgewerteten Daten sowie die Auswertungsergebnisse nicht mehr für die dort genannten Zwecke oder eine Übermittlung nach § 29 erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu löschen.

(4) ¹Sind nach Absatz 2 ausgewertete Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung) zuzurechnen oder geeignet, die betroffene Person in ihrer beruflichen oder gesellschaftlichen Stellung zu beeinträchtigen, so dürfen diese nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ²Satz 1 gilt auch in Zweifelsfällen. ³Die Tatsache, dass in den Sätzen 1 und 2 genannte Daten ausgewertet wurden, und die Löschung dieser Daten sind zu dokumentieren. ⁴Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁵Sie sind zu löschen, wenn seit einer Benachrichtigung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 ein Jahr vergangen ist, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation, es sei denn, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zeigt an, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden.

§ 22

Ergänzende Auswertung
durch das Bundesamt für Sicherheit
in der Informationstechnik

¹Jede Behörde, die selbst IT-Systeme zur Erkennung und Abwehr von Gefahren für die IT-Sicherheit betreibt, kann das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beauftragen, den von ihr nach § 19 Abs. 2 erhobenen Datenverkehr, dessen automatisierte Auswertung keine zureichenden

oder hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine durch eine Sicherheitslücke, ein Schadprogramm oder einen Angriff verursachte Gefahr für die IT-Sicherheit ergeben hat, ergänzend auszuwerten und den Datenverkehr zu diesem Zweck an das BSI übermitteln. ²Der Auftrag darf nur erteilt werden, wenn

1. die ergänzende Auswertung durch das BSI nur nach Maßgabe der §§ 20 und 21 erfolgt und über die dabei erforderlichen Anordnungen oder Genehmigungen von der beauftragenden Behörde entschieden wird,
2. das BSI die Auswertungsergebnisse der beauftragenden Behörde unverzüglich zur Verfügung stellen wird,
3. eine Verwendung der personenbezogenen Daten durch das BSI zu anderen Zwecken als zur ergänzenden Auswertung unzulässig ist,
4. die Daten nach Maßgabe des § 25 verarbeitet sowie nach Abschluss der ergänzenden Auswertung unverzüglich gelöscht werden und
5. das BSI in geeigneter Weise Nachweise dafür erbringen kann, dass die übermittelten Daten ordnungsgemäß verarbeitet und gelöscht werden.

³Die ergänzende Auswertung des BSI erfolgt ausschließlich nach Weisung der beauftragenden Behörde.

§ 23

Speicherung und Auswertung von Daten zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die IT-Sicherheit

(1) ¹Jede Behörde kann den nach § 19 Abs. 2 erhobenen Datenverkehr zu dem Zweck, durch Schadprogramme oder Angriffe verursachte, im Hinblick auf das Ausmaß des zu erwartenden Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts erhöhte Gefahren für die IT-Sicherheit im gesamten Landesdatennetz (dringende Gefahren für die IT-Sicherheit) abzuwehren, automatisiert speichern. ²Die gespeicherten Daten sind unverzüglich automatisiert zu pseudonymisieren, soweit dies technisch möglich ist und die Daten nicht bereits pseudonym sind; nach höchstens 30 Tagen sind die Daten zu löschen.

(2) ¹Soweit und solange es zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die IT-Sicherheit unerlässlich ist, dürfen die nach Absatz 1 Satz 1 gespeicherten Daten automatisiert und nicht automatisiert ausgewertet, entpseudonymisiert sowie über den Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Frist hinaus gespeichert werden; die Auswertung der kommunikativen Bedeutung von Inhaltsdaten ist unzulässig. ²§ 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Maßnahmen nach Absatz 2 bedürfen der Anordnung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat. ²Im Antrag der Behörde sind der Sachverhalt und eine Begründung anzugeben. ³Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁴Sie muss den Sachverhalt und die wesentlichen Gründe enthalten. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) entsprechend. ⁶Bei Gefahr im Verzug kann die Behördenleitung die Anordnung treffen; die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss. ⁷Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁸Wird die Bestätigung abgelehnt, so tritt die Anordnung außer Kraft. ⁹Die Daten und die Auswertungsergebnisse dürfen in diesem Fall nicht mehr verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen; die Speicherung nach Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Soweit die nach Absatz 2 verarbeiteten Daten sowie die Auswertungsergebnisse nicht mehr für den dort genannten Zweck oder eine Übermittlung nach § 29 erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu löschen; die Speicherung nach Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 24

Beseitigung von Schadprogrammen

¹Soweit die Auswertungen nach den §§ 18 bis 23 ein Schadprogramm identifizieren, kann dieses jederzeit beseitigt oder in seiner Funktionsweise gehindert werden. ²Soweit Daten von dem Schadprogramm nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, kann die Behörde diese Daten gemeinsam mit dem Schadprogramm löschen.

§ 25

Datensicherheit, Protokollierung

(1) ¹Die nach den §§ 18 bis 23 verarbeiteten Daten sowie die Auswertungsergebnisse sind durch technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Verwendung zu schützen. ²Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen ist ein besonders hohes Maß an Datensicherheit zu gewährleisten.

(2) Insbesondere

1. sind der Zutritt zu den und der Zugriff auf die Datenverarbeitungsanlagen auf Personen zu beschränken, die durch die jeweilige Behördenleitung hierzu besonders ermächtigt sind,
2. ist organisatorisch sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der nach den §§ 18 bis 23 verarbeiteten Daten sowie der Auswertungsergebnisse durch andere als die nach Nummer 1 ermächtigten Personen ausgeschlossen ist,
3. ist sicherzustellen, dass die für Datenverarbeitung nach den §§ 18 bis 23 verwendeten IT-Systeme von den für die üblichen betrieblichen Aufgaben verwendeten IT-Systemen getrennt sind, insbesondere die Speicherung in gesonderten Speichereinrichtungen erfolgt,
4. sind besondere Sicherungsmaßnahmen gegen den unberechtigten Zugriff aus anderen Netzen, insbesondere aus dem Internet, zu treffen,
5. sind nach dem Stand der Technik als besonders sichere geltende Verschlüsselungsverfahren zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der gespeicherten Daten einzusetzen und
6. ist technisch und organisatorisch sicherzustellen, dass der Zugriff auf die Daten nur gemeinsam durch mindestens zwei nach Nummer 1 ermächtigte Personen erfolgen kann.

(3) ¹Eine Behörde darf von den Ermächtigungen der §§ 18 bis 23 nur Gebrauch machen, wenn sie ein Sicherheitskonzept für die dazu eingesetzten technischen Systeme erstellt und die Umsetzung aller darin vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen aktenkundig gemacht hat. ²Das Sicherheitskonzept ist alle zwei Jahre einer Revision zu unterziehen. ³Für jede Veränderung der eingesetzten technischen Systeme gilt Satz 1 entsprechend.

(4) ¹Jeder Zugriff, insbesondere das Lesen, Kopieren, Ändern, Übermitteln, Löschen und Sperren von nach den §§ 18 bis 23 verarbeiteten Daten sowie von Auswertungsergebnissen ist zu protokollieren. ²Das Protokoll enthält Zeitpunkt, Art und Zweck des Zugriffs sowie eine eindeutige Kennung der auf die Daten zugreifenden Person. ³Das Protokoll darf ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁴Jeder Eintrag in das Protokoll ist zwei Jahre nach seiner Aufnahme zu löschen, es sei denn, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zeigt an, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden.

§ 26

Benachrichtigung der betroffenen Personen

(1) ¹Die von Maßnahmen nach den §§ 18 bis 23 und 29 betroffenen Personen sind unverzüglich, spätestens nach der Abwehr der durch eine Sicherheitslücke, ein Schadprogramm oder einen Angriff verursachten Gefahr für die IT-Sicherheit,

zu benachrichtigen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit zur Durchführung der Benachrichtigung in unverhältnismäßiger Weise weitere Daten der betroffenen Personen erhoben werden müssten.

(2) ¹Die Benachrichtigung kann unterbleiben,

1. solange ihr ein in § 29 Abs. 2 Satz 1 genannter Zweck entgegensteht,
2. solange durch das mit der Benachrichtigung verbundene Bekanntwerden einer Sicherheitslücke die IT-Sicherheit gefährdet würde oder
3. wenn die Person nur unerheblich betroffen ist und anzunehmen ist, dass sie an einer Benachrichtigung kein Interesse hat.

²Soll eine Benachrichtigung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 unterbleiben, so bedarf dies der Zustimmung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat; für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 NPOG entsprechend. ³Soll eine Benachrichtigung nach Satz 1 Nr. 3 unterbleiben, so bedarf dies der Anordnung der Behördenleitung im Einvernehmen mit einer oder einem weiteren Beschäftigten der Behörde mit der Befähigung zum Richteramt. ⁴Wenn eine solche Person nicht beschäftigt ist oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, tritt an deren Stelle eine bei der Aufsichtsbehörde beschäftigte und von deren Behördenleitung bestimmte Person mit der Befähigung zum Richteramt.

§ 27

Dokumentation

¹Anordnungen, Genehmigungen, Bestätigungen und Zustimmungen nach § 20 Abs. 2 Satz 2, § 21 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2, § 23 Abs. 3 Sätze 1, 6 und 7, § 26 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 29 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 sind zu dokumentieren. ²Die in der Dokumentation enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ³Sie sind zu löschen, wenn seit einer Benachrichtigung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 ein Jahr vergangen ist, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation, es sei denn, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zeigt an, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden.

§ 28

Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

¹Jede Behörde, die ihre Befugnisse nach diesem Abschnitt wahrnimmt, legt der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz einmal jährlich eine Aufstellung über die Datenverarbeitung nach den §§ 18 bis 23, 26 und 29 Abs. 2 sowie die Dokumentation nach § 27 vor. ²Satz 1 gilt nicht für den Landtag, seine Mitglieder, die Fraktionen sowie ihre jeweiligen Verwaltungen und Beschäftigten, soweit sie bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten.

§ 29

Zweckbindung, Übermittlung personenbezogener Daten

(1) ¹Die nach den §§ 18 bis 23 verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die Auswertungsergebnisse dürfen nicht zu anderen als den dort genannten Zwecken verarbeitet werden. ²Insbesondere ist die Erstellung von personenbezogenen Profilen zur Vorhersage des Nutzungsverhaltens von natürlichen Personen untersagt.

(2) ¹Jede Behörde soll abweichend von Absatz 1 die nach § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2 oder § 23 Abs. 2 ausgewerteten personenbezogenen Daten sowie die Auswertungsergebnisse übermitteln

1. an die Strafverfolgungsbehörden, wenn dies zur Verfolgung einer Straftat erforderlich ist und die Strafverfolgungsbehörden die Daten mit einer Maßnahme nach § 100 a oder § 100 g der Strafprozessordnung (StPO) hätten erheben dürfen,
2. an die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
3. an die Verfassungsschutzbehörde des Landes, wenn dies zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes erforderlich ist und die Verfassungsschutzbehörde die Daten mit einer Maßnahme nach § 20 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes oder § 3 des Artikel 10-Gesetzes hätte erheben dürfen.

²Die Übermittlung von Daten einer in § 53 oder § 53 a StPO genannten Person, über die diese das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. ³Eine Übermittlung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die übermittelnde Behörde ihren Sitz hat; für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 NPOG entsprechend. ⁴Eine Übermittlung nach Satz 1 Nr. 3 bedarf der vorherigen Zustimmung der nach § 3 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (Nds. AG G 10) bestellten G 10-Kommission; § 3 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 und Abs. 2 bis 4 Nds. AG G 10 gilt entsprechend. ⁵Bei Gefahr im Verzug kann die Behördenleitung anordnen, dass die Daten vor der nach Satz 3 oder 4 erforderlichen Zustimmung übermittelt werden. ⁶In diesem Fall ist unverzüglich die nachträgliche Zustimmung einzuholen. ⁷Wird die nachträgliche Zustimmung abgelehnt, so tritt die Anordnung außer Kraft. ⁸Die bereits übermittelten Daten dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen; die empfangende Stelle ist darüber zu unterrichten.

(3) Wurde durch Maßnahmen nach den §§ 18 bis 23 eine Sicherheitslücke, ein Schadprogramm oder ein Angriff festgestellt, so kann jede Behörde Auswertungsergebnisse, soweit erforderlich auch einschließlich der darin enthaltenen personenbezogenen Daten, an Stellen übermitteln, deren IT-Systeme mit dem Landesdatennetz verbunden sind, wenn dies zur Abwehr von durch die Sicherheitslücke, das Schadprogramm oder den Angriff verursachten Gefahren für die IT-Sicherheit erforderlich ist.

§ 30

Einschränkung von Grundrechten

Das Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes wird durch die §§ 19 bis 24 und 29 eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Nach § 92 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), wird der folgende § 92 a eingefügt:

„§ 92 a

Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag

(1) ¹Die personalverwaltende Behörde darf nur bei

1. der Bewilligung, Festsetzung oder Zahlbarmachung von Geldleistungen und
2. der automatisierten Erledigung von Aufgaben für Zwecke nach § 88 Abs. 1 Satz 1

gemäß Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung Personalaktendaten im Auftrag verarbeiten lassen. ²Eine nicht öffentliche Stelle darf nur beauftragt werden, wenn bei der personalverwaltenden Behörde sonst Störungen im Geschäftsablauf auftreten können oder der Auftragsverarbeiter die Verarbeitungsleistungen erheblich kostengünstiger erbringen kann.

(2) Die Auftragserteilung und die Genehmigung einer Unterauftragserteilung bedürfen der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

(3) Die personalverwaltende Behörde hat die Einhaltung der beamten- und datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den oder die Auftragsverarbeiter regelmäßig zu kontrollieren.“

Artikel 3

Evaluation und Inkrafttreten

(1) Die Landesregierung überprüft zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung auf die Kommunen.

(2) ¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt

1. Artikel 1 § 6 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 am 18. April 2020,
 2. Artikel 1 § 4 Abs. 2 bis 4, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 bis 3 am 1. Juli 2021 und
 3. Artikel 1 § 5 Abs. 5 am 1. Januar 2023
- in Kraft.

Hannover, den 24. Oktober 2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
in Niedersachsen

Vom 24. Oktober 2019

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des
Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs
(Nds. AG SGB IX/XII)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Zweck des Gesetzes

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweiter Teil

**Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe,
sachliche Zuständigkeit, Heranziehung,
Aufsicht, Zusammenarbeit**

Erstes Kapitel

**Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe,
sachliche Zuständigkeit**

§ 2 Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe (§ 94 SGB IX,
§ 3 SGB XII)
§ 3 Sachliche Zuständigkeit (§ 94 SGB IX, § 97 SGB XII)

Zweites Kapitel

Heranziehung

§ 4 Heranziehung (§ 99 SGB XII)
§ 5 Umfang der Heranziehung
§ 6 Wirkungen der Heranziehung
§ 7 Entscheidung über die Heranziehung
§ 8 Durchführung der Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften
Buchs des Sozialgesetzbuchs (Grundsicherung im Alter und
bei Erwerbsminderung)
§ 9 Weitere Zuständigkeitsregelungen und vorläufiges Tätigwerden

Drittes Kapitel

Aufsicht

§ 10 Aufsicht

Viertes Kapitel

**Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaft,
Gemeinsamer Ausschuss**

§ 11 Regelungsgegenstand
§ 12 Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe und der So-
zialhilfe und der herangezogenen Kommunen
§ 13 Zusammenarbeit mit anderen Stellen
§ 14 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen (§ 128 SGB IX)
§ 15 Arbeitsgemeinschaft (§ 94 Abs. 4 SGB IX)
§ 16 Gemeinsamer Ausschuss

Dritter Teil

**Interessenvertretung der Menschen mit
Behinderungen, Verordnungsermächtigungen,
Widerspruchsverfahren**

§ 17 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen (§ 131
Abs. 2 SGB IX, § 80 Abs. 2 SGB XII)
§ 18 Erhöhung der Einkommensgrenze (§ 86 SGB XII)
§ 19 Lohnkostenzuschuss (§ 61 Abs. 2 SGB IX)
§ 20 Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren
(§ 116 Abs. 2 SGB XII)

Vierter Teil

Datenverarbeitung

§ 21 Datenverarbeitung

Fünfter Teil

Kostenerstattung

§ 22 Erstattung von Aufwendungen und gegenseitige Beteiligung
§ 23 Erstattungen nach den §§ 46 a und 136 a SGB XII
§ 24 Abrechnung
§ 25 Verwaltungskosten
§ 26 Weitere Kostenerstattungen im Rahmen von Heranziehungen

Sechster Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Ausgleich der Aufwendungen nach § 108 SGB XII für das
Jahr 2019
§ 28 Übergangsbestimmungen

Erster Teil

Zweck des Gesetzes

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung des Übereinkom-
mens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über
die Rechte der Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II
S. 1419).

Zweiter Teil

**Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe,
sachliche Zuständigkeit,
Heranziehung, Aufsicht, Zusammenarbeit**

Erstes Kapitel

**Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe,
sachliche Zuständigkeit**

§ 2

Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe
(§ 94 SGB IX, § 3 SGB XII)

(1) Die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buchs
des Sozialgesetzbuchs und die Sozialhilfe nach dem Zwölften
Buch des Sozialgesetzbuchs werden von örtlichen Trägern und
vom überörtlichen Träger geleistet.

(2) ¹Örtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozial-
hilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die
Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet; § 16 Abs. 2 des
Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist insoweit
nicht anzuwenden. ²Sie erfüllen die Aufgaben der örtlichen
Träger als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis.

(3) Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe und der So-
zialhilfe ist das Land.

§ 3

Sachliche Zuständigkeit
(§ 94 SGB IX, § 97 SGB XII)

(1) ¹Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für Leis-
tungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe an Leistungs-
berechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. ²Die sach-
liche Zuständigkeit beginnt mit dem Ersten des Monats, der
auf den Monat folgt, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde.

³Befindet sich die oder der Leistungsberechtigte in dem Monat, in dem sie oder er das 18. Lebensjahr vollendet, in einer Schulausbildung an einer allgemeinbildenden Schule nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis f und i des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) oder einer Tagesbildungsstätte nach den §§ 162 bis 166 NSchG, so beginnt die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers abweichend von Satz 2 mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem diese Schulausbildung beendet wurde.

(2) Im Übrigen sind die örtlichen Träger sachlich zuständig.

(3) Die sachliche Zuständigkeit eines Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe umfasst jeweils alle mit der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere auch die Aufgaben nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Vertragsrecht).

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist der überörtliche Träger stets sachlich zuständig für Leistungen

1. der Eingliederungshilfe für Deutsche im Ausland nach § 101 SGB IX,
2. der Sozialhilfe für Deutsche im Ausland nach § 24 SGB XII sowie
3. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs.

Zweites Kapitel

Heranziehung

§ 4

Heranziehung (§ 99 SGB XII)

(1) Die Landkreise und die Region Hannover können zur Durchführung von ihnen als örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben kreis- oder regionsangehörige Gemeinden und Samtgemeinden heranziehen.

(2) Das Land zieht zur Durchführung der ihm als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben heran

1. die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, soweit keine Heranziehung nach Nummer 2 erfolgt, sowie
2. die Stadt Göttingen und die großen selbständigen Städte, wenn der örtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sie auf der Grundlage des Absatzes 1 herangezogen hat.

(3) Die nach Absatz 2 Nr. 1 herangezogenen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe können, soweit nicht bereits eine Heranziehung nach Absatz 2 Nr. 2 erfolgt, zur Durchführung von Aufgaben, die dem überörtlichen Träger obliegen, heranziehen

1. für Aufgaben der Eingliederungshilfe die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und große selbständige Städte,
2. für Aufgaben der Sozialhilfe die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen sowie sonstige kreis- oder regionsangehörige Gemeinden und Samtgemeinden.

§ 5

Umfang der Heranziehung

Eine Heranziehung nach § 4 Abs. 2 oder 3 umfasst nicht

1. die Aufgaben nach den §§ 95, 123 bis 132 SGB IX und § 80 SGB XII sowie das Führen daraus entstehender Schieds- und Gerichtsverfahren,

2. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Leistungsträgern über die Bemessung und Höhe von Beiträgen zur Sozialversicherung sowie über die gegenseitige Abgrenzung der Leistungspflicht oder über die Teilung von Kosten,
3. den Beitritt des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe zu gemeinsamen Empfehlungen nach § 26 SGB IX,
4. die Geltendmachung und Verfolgung von Erstattungsansprüchen des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe gegenüber den niedersächsischen örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe und herangezogenen Kommunen,
5. die Entscheidung über Erstattungsansprüche der in Nummer 4 genannten örtlichen Träger und Kommunen gegenüber dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe,
6. in Bezug auf Ansprüche von Leistungsberechtigten, die gegenüber der jeweiligen herangezogenen Kommune bestehen,
 - a) die Anzeige für den Übergang von Ansprüchen der Leistungsberechtigten nach § 141 SGB IX und § 93 SGB XII und
 - b) die Geltendmachung der Ansprüche, die aufgrund eines gesetzlichen Forderungsübergangs auf den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe übergegangen sind,
7. die Aufgaben nach § 97 Abs. 5 SGB XII und die Zusammenarbeit nach § 12 Abs. 1 sowie
8. in Fällen des § 108 SGB XII
 - a) die Geltendmachung und Verfolgung von Kostenerstattungsansprüchen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gegenüber außerniedersächsischen Trägern der Sozialhilfe sowie
 - b) die Entscheidung über Kostenerstattungsansprüche außerniedersächsischer Träger der Sozialhilfe gegenüber dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

§ 6

Wirkungen der Heranziehung

(1) ¹Die herangezogenen Kommunen treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben aufgrund einer Heranziehung erforderlich sind. ²Insbesondere stellen sie die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.

(2) ¹Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe kann der herangezogenen Kommune Weisungen erteilen. ²Er kann besonders gelagerte Fälle an sich ziehen.

(3) Eine nach § 4 Abs. 1 herangezogene Kommune entscheidet im Namen des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe.

(4) Eine nach § 4 Abs. 2 herangezogene Kommune entscheidet im eigenen Namen.

(5) Eine nach § 4 Abs. 3 herangezogene Kommune entscheidet im Namen des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe.

(6) In Angelegenheiten der Sozialhilfe erlässt den Widerspruchsbescheid

1. in den Fällen des Absatzes 4 die herangezogene Kommune sowie
2. in den Fällen des Absatzes 5 der örtliche Träger der Sozialhilfe.

(7) Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 herangezogenen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sind auch im Fall einer Heranziehung einer Kommune nach § 4 Abs. 3 ge-

genüber dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe verantwortlich für eine rechtmäßige und zweckmäßige Aufgabenerfüllung.

§ 7

Entscheidung über die Heranziehung

(1) Bei der Entscheidung über die Heranziehung und bei deren Ausgestaltung ist darauf hinzuwirken, dass, soweit zweckmäßig, über alle Leistungen der Eingliederungshilfe einerseits und der Sozialhilfe andererseits an eine Leistungsberechtigte oder einen Leistungsberechtigten jeweils einheitlich von nur einer Behörde entschieden wird.

(2) ¹Eine Heranziehung nach § 4 Abs. 1 oder 3 erfolgt durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag. ²In der Satzung oder dem Vertrag müssen die Aufgaben, zu denen die Kommune herangezogen wird, im Einzelnen bezeichnet sein. ³Vor Erlass einer Satzung über die Heranziehung sind die Kommunen, die herangezogen werden sollen, zu hören.

§ 8

Durchführung der Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

¹Die Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) obliegt der herangezogenen Kommune, in deren Gebiet sich die oder der Leistungsberechtigte gewöhnlich oder, falls sie oder er keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, tatsächlich aufhält. ²In den in § 46 b Abs. 3 Sätze 2 bis 5 SGB XII genannten Fällen sind diese Vorschriften jeweils abweichend von Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 9

Weitere Zuständigkeitsregelungen und vorläufiges Tätigwerden

Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung für die herangezogenen Kommunen weitere Regelungen über die Zuständigkeit für die Durchführung der Aufgaben und ein vorläufiges Tätigwerden zu treffen.

Drittes Kapitel

Aufsicht

§ 10

Aufsicht

(1) ¹Das für Eingliederungshilfe und Sozialhilfe zuständige Ministerium (Fachministerium) führt die Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, soweit diese die Aufgaben der örtlichen Träger als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis erfüllen (§ 2 Abs. 2 Satz 2), und ist Rechtsaufsichtsbehörde im Sinne des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs, soweit dieses im Recht der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe gilt. ²Das Fachministerium kann sich jederzeit über die Durchführung der in Satz 1 genannten Aufgaben unterrichten lassen. ³Es kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen. ⁴Die Zuständigkeit der Kommunalaufsichtsbehörden bleibt unberührt.

(2) ¹Die Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sollen zur Sicherung der fachlichen und rechtlichen Richtigkeit sowie der wirtschaftlichen Bewilligung der Leistungen, über die nach § 4 Abs. 2 oder 3 herangezogene Kommunen entscheiden, gemeinsame Prüfungsgremien einrichten. ²Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe kann zudem eigene Prüfungen bei einer nach § 4 Abs. 2 oder 3 herangezogenen Kommune vornehmen. ³Das Fachministeri-

um kann sich jederzeit über die Durchführung der Aufgaben, zu der eine Kommune nach § 4 Abs. 2 oder 3 herangezogen wird, unterrichten lassen. ⁴Es kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen.

Viertes Kapitel

Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaft, Gemeinsamer Ausschuss

§ 11

Regelungsgegenstand

¹Die Vorschriften dieses Kapitels gelten ergänzend zu den Vorschriften des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs über die Zusammenarbeit der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe miteinander sowie mit den von ihnen herangezogenen Kommunen und anderen Stellen (insbesondere §§ 94 und 96 SGB IX sowie §§ 4, 5 und 7 SGB XII). ²Soweit die in Satz 1 genannten Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten, sind die Vorschriften dieses Kapitels nicht anzuwenden.

§ 12

Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe und der herangezogenen Kommunen

(1) ¹Die örtlichen und der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe tragen für die finanzielle und fachliche Entwicklung der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe gemeinsame Verantwortung. ²Sie arbeiten eng zusammen, unterstützen sich gegenseitig und tauschen ständig ihre Erfahrungen aus. ³Sie haben die gemeinsame Aufgabe, die Qualität, Wirksamkeit sowie Wirtschaftlichkeit der Leistungen zu sichern sowie die hierfür erforderlichen Verfahren und Instrumente zu entwickeln.

(2) ¹Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe berät und unterstützt die nach § 4 Abs. 2 und 3 herangezogenen Kommunen insbesondere durch Schulungs- und Fortbildungsangebote sowie Erfahrungsaustausch. ²Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe berät und unterstützt die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sowie die zur Durchführung von Aufgaben der Eingliederungshilfe herangezogenen Kommunen durch die Fachberatungsdienste für Menschen mit Hör-, Sprach- und Sehbeeinträchtigungen. ³Eine entsprechende Beratung und Unterstützung durch ein Landesbildungszentrum bleibt davon unberührt.

§ 13

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Die Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, die herangezogenen Kommunen, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Verbände der privaten Leistungserbringer sowie die Vereinigungen und Selbsthilfegruppen von Leistungsberechtigten und die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen arbeiten zum Wohl der Leistungsberechtigten partnerschaftlich zusammen.

§ 14

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen (§ 128 SGB IX)

Über § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB IX hinaus können die Träger der Eingliederungshilfe und von ihnen beauftragte Dritte die Wirtschaftlichkeit und die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers auch prüfen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht vorliegen.

§ 15

Arbeitsgemeinschaft
(§ 94 Abs. 4 SGB IX)

(1) ¹Die Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX wird beim Fachministerium gebildet. ²Sie nimmt neben der Aufgabe nach § 94 Abs. 4 Satz 1 SGB IX die Aufgaben nach Absatz 2 wahr. ³Über die in § 94 Abs. 4 Satz 2 SGB IX genannten Mitglieder hinaus sind auch Vertreterinnen und Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft. ⁴Das Fachministerium wird ermächtigt, das Nähere über die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft und das Verfahren in Bezug auf die Aufgabe nach § 94 Abs. 4 Satz 1 SGB IX durch Verordnung zu bestimmen. ⁵Das Fachministerium wird ferner ermächtigt, das Verfahren auch in Bezug auf die Aufgaben nach Absatz 2 durch Verordnung zu bestimmen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft soll über § 94 Abs. 4 Satz 1 SGB IX hinaus den Informationsaustausch, die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sowie den in § 13 genannten Kommunen, Verbänden, Vereinigungen und Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen fördern, insbesondere durch

1. die Verständigung über politische, gesellschaftliche und fachliche Entwicklungen, die Einfluss auf die Ausgestaltung der Leistungen und die Ausgabenentwicklung in der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe haben können,
2. die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe,
3. die Erarbeitung von Empfehlungen für Verfahren nach Teil 2 Kapitel 7 des Sozialgesetzbuchs (Gesamtplanung),
4. die Förderung der Entwicklung von Instrumenten für eine zielgerichtete Erbringung und Überprüfung von Leistungen einschließlich der Qualitätssicherung und Wirksamkeit der Leistungen,
5. die Förderung von am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Leistungsangeboten,
6. die Mitwirkung an Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung bestehender Leistungs- und Finanzierungsstrukturen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft gilt als sozial erfahrener Dritter im Sinne des § 116 Abs. 1 SGB XII.

(4) ¹Die Arbeitsgemeinschaft ist zu Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses (§ 16), die über die Regelung von Einzelfällen hinausgehen, zu hören; dies gilt nicht für die Empfehlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 3, § 22 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Nr. 2 sowie § 25 Abs. 3 Satz 2. ²Zu Anfragen und Anregungen der Arbeitsgemeinschaft hat der Gemeinsame Ausschuss Stellung zu nehmen.

§ 16

Gemeinsamer Ausschuss

(1) Die örtlichen und der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe bilden einen paritätisch besetzten Gemeinsamen Ausschuss, der die ihm in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt und daneben

1. die Entwicklung der Aufwendungen nach § 22 Abs. 3 ständig überwacht,
2. die aufgabengerechte Verteilung der Lasten zwischen den örtlichen Trägern und dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe überprüft,
3. den Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe Empfehlungen zur Steuerung der Ausgabenentwicklung sowie zur Zusammenarbeit und fachlichen Weiterentwicklung der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe gibt sowie

4. die Umsetzung des § 12 Abs. 1 unterstützt.

(2) ¹Empfehlungen nach Absatz 1 Nr. 3, § 22 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Nr. 2 sowie § 25 Abs. 3 Satz 2 bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses; sonstige Empfehlungen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses. ²Das Fachministerium regelt das Nähere über die Zahl der Mitglieder, die Bestellung und Abberufung, die Amtsdauer, die Amtsführung, den Vorsitz, die Geschäftsführung, die Kostentragung, das Verfahren, das Einsetzen von Arbeitsgruppen und die Beschlussfassung des Gemeinsamen Ausschusses durch Verordnung.

Dritter Teil

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen, Verordnungsermächtigungen, Widerspruchsverfahren

§ 17

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen
(§ 131 Abs. 2 SGB IX, § 80 Abs. 2 SGB XII)

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne von Teil 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs ist der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der insoweit nur durch das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes handelt.

§ 18

Erhöhung der Einkommensgrenze
(§ 86 SGB XII)

¹Das Fachministerium kann durch Verordnung für bestimmte Arten der Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs gemäß § 86 SGB XII der Einkommensgrenze einen höheren Grundbetrag zugrunde legen. ²Die Arbeitsgemeinschaft und der Gemeinsame Ausschuss sind vor Erlass der Verordnung anzuhören.

§ 19

Lohnkostenzuschuss (§ 61 Abs. 2 SGB IX)

Das Fachministerium kann durch Verordnung einen nach oben abweichenden Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 61 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB IX bestimmen.

§ 20

Beteiligung sozial erfahrener Dritter
im Widerspruchsverfahren
(§ 116 Abs. 2 SGB XII)

Abweichend von § 116 Abs. 2 SGB XII sind sozial erfahrene Dritte vor dem Erlass des Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Festsetzung eines Kostenbeitrags, eines Aufwendungsersatzes oder eines Kostenersatzes nicht beratend zu beteiligen.

Vierter Teil

Datenverarbeitung

§ 21

Datenverarbeitung

(1) ¹Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe übermitteln dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie jeweils für ihr gesamtes Gebiet die Daten, die für die Steuerung und die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sowie zur Wahrnehmung des Sicherstel-

lungsauftrags nach § 95 SGB IX erforderlich sind. ²Das Fachministerium bestimmt durch Verordnung den Umfang der zu übermittelnden Daten, die Fristen für die Übermittlung sowie die dabei zu verwendende Darstellung der Datensätze einschließlich der Datenformate.

(2) ¹Die nach Absatz 1 übermittelten Daten dürfen nur verarbeitet werden, um

1. Kennzahlen für einen Vergleich der Wirksamkeit von Maßnahmen der Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zu bilden,
2. Zielvereinbarungen des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe mit den nach § 4 Abs. 2 herangezogenen Kommunen über die von diesen zu erbringenden Leistungen abzuschließen,
3. festzustellen, ob die Ziele aus den Zielvereinbarungen erreicht worden sind, und
4. den Sicherstellungsauftrag nach § 95 SGB IX wahrzunehmen.

²Rechtsvorschriften, die eine Verarbeitung der Daten für andere Zwecke zulassen, bleiben unberührt.

Fünfter Teil

Kostenerstattung

§ 22

Erstattung von Aufwendungen und gegenseitige Beteiligung

(1) Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe erstattet den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe die durch Heranziehungen nach § 4 Abs. 2 oder 3 entstehenden Aufwendungen.

(2) ¹Die örtlichen Träger und der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe beteiligen sich gegenseitig an ihren Aufwendungen. ²Die Beteiligung der örtlichen Träger an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers beträgt in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 20 Prozent und im Jahr 2022 und den darauffolgenden Jahren jeweils 10 Prozent. ³Die Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger beträgt in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 69,7 Prozent. ⁴Das Fachministerium legt für das Jahr 2022 und die darauffolgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger durch Verordnung fest. ⁵Näheres zu den Empfehlungen nach Satz 4, insbesondere zu deren Erstellung und Inhalt, regelt das Fachministerium durch Verordnung.

(3) Aufwendungen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die Ausgaben der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe für

1. die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs und dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs mit Ausnahme
 - a) der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs,
 - b) der Leistungen nach § 101 SGB IX und § 24 SGB XII,
 - c) der Kostenerstattungsansprüche außerniedersächsischer Träger der Sozialhilfe gegenüber dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 108 SGB XII oder § 115 SGB XII,
 - d) der sozialen Leistungen nach anderen Gesetzen, für die das Land zur Abgeltung aller Aufwendungen pauschale Erstattungsleistungen erbringt, und

e) der Aufwendungen, die durch grob fahrlässig zu Unrecht erbrachte Leistungen oder durch grob fahrlässig zu Unrecht nicht erhobene Einnahmen verursacht sind,

und

2. die Leistungen, die das Fachministerium in Abstimmung mit dem Finanzministerium auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses bestimmt,

jeweils abzüglich der hiermit zusammenhängenden Einnahmen.

(4) Zu den zusammenhängenden Einnahmen gehören auch

1. die Einnahmen der örtlichen Träger und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe aus der Erstattung des Bundes nach § 136 Abs. 1 SGB XII für das zweite Halbjahr 2019, die nach § 12 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 222), im Jahr 2020 auf die jeweiligen örtlichen Träger der Sozialhilfe und auf den überörtlichen Träger der Sozialhilfe entsprechend den jeweils in eigener sachlicher Zuständigkeit erbrachten Leistungen verteilt werden, und
2. die Einnahmen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe aus der Erstattung des Bundes nach § 136 a SGB XII ab dem Jahr 2021.

§ 23

Erstattungen nach den §§ 46 a und 136 a SGB XII

(1) ¹Die örtlichen Träger der Sozialhilfe übermitteln dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie jeweils für ihr gesamtes Gebiet die für den Abruf der Erstattungen nach § 46 a Abs. 3 SGB XII und die Nachweise nach § 46 a Abs. 4 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 5 SGB XII erforderlichen Daten und Nachweise. ²Das Fachministerium kann durch Verordnung die Übermittlung von weiteren Daten und Nachweisen regeln, die für die Durchführung von Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs einschließlich der Geltendmachung der Erstattungen durch den Bund nach § 46 a SGB XII erforderlich sind.

(2) ¹Von den Erstattungen durch den Bund nach § 46 a SGB XII verteilt das Land auf jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe einen Betrag in Höhe der diesem für die Aufgabenwahrnehmung in sachlicher Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs entstandenen Nettoausgaben im Sinne des § 46 a Abs. 2 SGB XII. ²Die Beträge nach Satz 1 werden bis zum 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November eines jeden Jahres für das jeweils vorangegangene Kalendervierteljahr an die örtlichen Träger der Sozialhilfe ausgezahlt. ³Dafür weisen die örtlichen Träger der Sozialhilfe dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe die Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46 a Abs. 2 Satz 1 SGB XII sowie die auf diese Geldleistungen entfallenden Einnahmen im Sinne des § 46 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII nach, und zwar

1. bis zum 10. April für das erste Kalendervierteljahr des Jahres,
2. bis zum 10. Juli für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres,
3. bis zum 10. Oktober für das dritte Kalendervierteljahr des Jahres und
4. bis zum 20. Januar für das vierte Kalendervierteljahr des vorangegangenen Jahres.

⁴Werden Leistungen für Leistungszeiträume im folgenden Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Auszahlung an Leistungsberechtigte bereits im laufenden Haushaltsjahr erbracht, so sind insoweit die Bruttoausgaben und Einnahmen in die Nachweise für das erste Kalendervierteljahr des Folgejahres einzubeziehen. ⁵Bruttoausgaben und Einnahmen können auch in späteren Kalendervierteljahren noch nachgewiesen werden. ⁶Sind die Bruttoausgaben und die Einnahmen in einem Kalendervierteljahr kassenwirksam geworden, für das bereits ein Jahresnachweis

nach § 46 a Abs. 5 Satz 1 SGB XII vorliegt, so sind die Bruttoausgaben und Einnahmen vom örtlichen Träger in die Nachweise für das jeweilige zweite Kalendervierteljahr eines der vier darauffolgenden Jahre einzubeziehen.⁷Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne des Artikels 104 a Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes.⁸Werden bei der Durchführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs Mittel in einer nicht den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechenden Art und Weise verausgabt und erlangt der örtliche Träger der Sozialhilfe hierfür eine Ausgabenerstattung nach den Sätzen 1 und 2, so kann das Land die Herausgabe dieser Mittel verlangen, soweit der Bund eine Rückerstattung vom Land fordert.⁹Sonstige öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche des Landes gegenüber den örtlichen Trägern der Sozialhilfe bleiben unberührt.

(3)¹Zum Abruf der Bundeserstattung nach § 136 a SGB XII teilen die örtlichen Träger der Sozialhilfe dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie jeweils für ihr gesamtes Gebiet für jedes Kalenderjahr jeweils die Zahl der Leistungsberechtigten nach § 136 a Abs. 1 SGB XII je Kalendermonat mit, die in einem Kalendermonat des Meldezeitraums für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag nach § 27 b Abs. 2 SGB XII erhalten haben.²Die Mitteilung der Zahl der Leistungsberechtigten nach Satz 1 erfolgt jeweils getrennt nach der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.³Die Mitteilungen nach Satz 1 erfolgen für die Kalenderjahre 2020 bis 2025 jeweils bis zum 19. Mai des folgenden Kalenderjahres.⁴Soweit die Mitteilungen der örtlichen Träger grob fahrlässig nicht den Erfordernissen des Satzes 1 entsprechen oder grob fahrlässig nicht fristgerecht innerhalb der in Satz 3 genannten Meldezeiträume erfolgt sind, hat der örtliche Träger dem Land die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle zu ersetzen.

§ 24

Abrechnung

(1)¹Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zahlt für die voraussichtlich von ihm nach § 22 Abs. 1 und 2 zu erstattenden Aufwendungen monatlich Abschläge in gleicher Höhe.²Die Höhe setzt der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe zum 1. Januar eines jeden Jahres fest und passt sie erforderlichenfalls auf der Grundlage der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 zum 1. September an.³Die Ausgleichsbeträge werden mit der nächsten Abschlagszahlung, die auf den Feststellungsbescheid folgt, gezahlt oder verrechnet.

(2)¹Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe teilen die jährlichen Aufwendungen dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres mit.²Die Mitteilung über die jährlichen Aufwendungen ist nach dem vom Landesamt für Statistik Niedersachsen festgelegten Kontenrahmen und Produktrahmen sowie den dazu ergangenen Zuordnungsvorschriften vorzunehmen.³Dem Kalenderjahr dürfen dabei nur die Ausgaben und Einnahmen nach den Daten der Finanzrechnung zugerechnet werden, die unter Einhaltung der maßgeblichen Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts tatsächlich im Abrechnungsjahr kassenwirksam geworden sind.⁴Die Ausgaben und Einnahmen sind getrennt nach den jeweiligen Zuständigkeiten des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sowie des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe so aufzuschlüsseln, wie sie der örtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe für die Sozialhilfestatistik an das Landesamt für Statistik Niedersachsen meldet.⁵Lässt die Mitteilung keine inhaltlichen Fehler erkennen und entspricht sie den Anforderungen der Verordnung nach Absatz 4, so stellt der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe bis zum 30. Juni die Ausgleichsbeträge fest.⁶Liegen die Voraussetzungen nach Satz 5 nicht vor, so setzt der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe dem örtlichen

Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe schriftlich eine angemessene Frist, innerhalb derer die Mängel zu beseitigen sind und um die sich die Frist nach Satz 5 verlängert; dabei sind dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe die zu beseitigenden Mängel und die sich aus einer nicht fristgerechten Mängelbeseitigung ergebenden Folgen schriftlich mitzuteilen.⁷Kommt der örtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe seinen Mitwirkungspflichten trotz der schriftlichen Belehrung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so schließt der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe die Abrechnung ohne weitere Ermittlungen auf der Grundlage einer Schätzung der Höhe der Aufwendungen ab.⁸Der Gemeinsame Ausschuss ist hierzu anzuhören.

(3) Erfährt der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe erst nach erfolgtem Ausgleich der Aufwendungen, dass entgegen § 22 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e zu Unrecht erbrachte Ausgaben oder zu Unrecht nicht erhobene Einnahmen in die Berechnung der Aufwendungen einbezogen sind, so ist er berechtigt, seine Forderung wegen Überzahlung mit einer späteren Forderung auf Ausgleich der Aufwendungen aufzurechnen.

(4) Das Fachministerium regelt das Nähere zu den Anforderungen an die Mitteilung nach Absatz 2 durch Verordnung.

§ 25

Verwaltungskosten

(1)¹Zum Ausgleich der aufgrund der Heranziehung nach § 4 Abs. 2 oder 3 entstehenden Personal- und Sachkosten (Verwaltungskosten) zur Durchführung von Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 SGB IX, der Gesamtplanung nach Teil 2 Kapitel 7 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie zur Feststellung und Bewilligung der Leistungen erhalten die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe vom überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe

1. im Jahr 2020 insgesamt 52 535 050 Euro und
2. in den auf das Jahr 2020 folgenden Jahren jeweils insgesamt 35 724 025 Euro.

²Die Beträge nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden zugleich mit den Abschlägen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 gezahlt.

(2) Die Höhe des jeweiligen Anteils der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe an den Beträgen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 wird vom Fachministerium durch Verordnung bestimmt.

(3)¹Die Auskömmlichkeit und die Angemessenheit des Betrags nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird durch das Fachministerium im Jahr 2023 auf der Basis der tatsächlichen Verhältnisse bei den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe im Jahr 2022 überprüft.²Der Gemeinsame Ausschuss kann eine Empfehlung zur Durchführung der Überprüfung abgeben.³Zu den Ergebnissen der Überprüfung ist der Gemeinsame Ausschuss anzuhören.

(4) Soweit der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nicht auskömmlich oder nicht angemessen war, haben die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe rückwirkend ab dem Jahr 2020 Anspruch auf Ausgleich durch den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe nach Maßgabe der Ergebnisse der Überprüfung nach Absatz 3.

(5)¹Absatz 4 gilt entsprechend zugunsten des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, soweit der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu hoch war.²Überzahlungen des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe werden im Rahmen der nächsten Abschlagszahlung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 verrechnet.

(6) Die den nach § 4 Abs. 2 oder 3 herangezogenen Kommunen entstehenden Verwaltungskosten zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe werden im

Rahmen der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich gedeckt.

§ 26

Weitere Kostenerstattungen im Rahmen von Heranziehungen

(1) ¹In der Satzung oder dem Vertrag, durch die oder den eine Kommune nach § 4 Abs. 1 oder 3 herangezogen wird, müssen Regelungen über die Erstattung der notwendigen Aufwendungen der herangezogenen Kommune für Leistungen nach dem Neunten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs sowie der Verwaltungskosten enthalten sein. ²Soweit ein örtlicher Träger für eine nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 herangezogene Kommune

1. eine Aufwendungserstattung nach § 22,
2. eine Bundeserstattung nach § 23 oder
3. eine Verwaltungskostenerstattung nach § 25

erhält, hat er diese an die herangezogene Kommune weiterzuleiten; die Einzelheiten der Abrechnung und des Verfahrens sind im Rahmen der Satzung oder des Vertrages, durch die oder den die Kommune nach § 4 Abs. 1 herangezogen wird, zu regeln.

(2) Hat eine herangezogene Kommune eine Maßnahme aufgrund einer Weisung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe getroffen und wird die Maßnahme aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aufgehoben, so erstattet der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe alle notwendigen Kosten, die ihr durch die Ausführung der Weisung entstanden sind.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Ausgleich der Aufwendungen nach § 108 SGB XII für das Jahr 2019

¹Die örtlichen Träger der Sozialhilfe teilen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe bis zum 30. Oktober 2020 die Höhe der Aufwendungen für Kostenerstattungen nach § 108 SGB XII mit, die vor dem 31. Dezember 2019 kassenwirksam geworden sind. ²Der Erstattungsbetrag wird bis zum 18. Dezember 2020 vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe gezahlt.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Das Land zahlt im Hinblick auf die mit der Neuregelung der sachlichen Zuständigkeiten nach § 3 verbundenen voraussichtlichen Mehraufwendungen örtlicher Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe in den Jahren 2020 und 2021 jeweils

1. an den Landkreis Ammerland 288 685 Euro,
2. an den Landkreis Aurich 1 088 605 Euro,
3. an den Landkreis Celle 702 403 Euro,
4. an den Landkreis Cloppenburg 1 351 829 Euro,
5. an den Landkreis Cuxhaven 1 708 856 Euro,
6. an den Landkreis Diepholz 1 062 597 Euro,
7. an den Landkreis Emsland 3 563 003 Euro,
8. an den Landkreis Friesland 742 263 Euro,
9. an den Landkreis Gifhorn 2 873 543 Euro,
10. an den Landkreis Grafschaft Bentheim 1 228 320 Euro,
11. an den Landkreis Heidekreis 1 798 731 Euro,

12. an den Landkreis Helmstedt 340 219 Euro,
13. an den Landkreis Holzminden 133 961 Euro,
14. an den Landkreis Leer 537 723 Euro,
15. an den Landkreis Lüchow-Dannenberg 63 494 Euro,
16. an den Landkreis Nienburg (Weser) 331 375 Euro,
17. an den Landkreis Northeim 934 047 Euro,
18. an den Landkreis Oldenburg 348 561 Euro,
19. an den Landkreis Osnabrück 3 260 754 Euro,
20. an den Landkreis Osterholz 485 271 Euro,
21. an den Landkreis Rotenburg (Wümme) 955 266 Euro,
22. an die Stadt Salzgitter 30 329 Euro,
23. an den Landkreis Stade 1 049 008 Euro,
24. an den Landkreis Vechta 1 044 435 Euro,
25. an den Landkreis Verden 1 027 805 Euro,
26. an die Stadt Wilhelmshaven 382 762 Euro und
27. an den Landkreis Wittmund 166 155 Euro.

²Die Beträge nach Satz 1 werden zugleich mit den Abschlägen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 gezahlt.

(2) Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden im Jahr 2023 durch den Gemeinsamen Ausschuss die Entwicklung der Aufwendungen für die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, die Verteilung der Aufwendungen zwischen den örtlichen Trägern und dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sowie die Auswirkungen dieses Gesetzes auf der Basis der tatsächlichen Verhältnisse im Jahr 2022 umfassend überprüft.

(3) Für Verfahren, denen ein Sachverhalt zugrunde liegt, der vor dem 1. Januar 2020 entstanden ist, sind die §§ 12 bis 14 a Nds. AG SGB XII weiter anzuwenden.

(4) ¹Aufwendungen nach § 22 Abs. 3 für Leistungszeiträume im Kalenderjahr 2020, die zur fristgerechten Auszahlung bereits im Dezember 2019 kassenwirksam geworden sind, sind in einer gesonderten Mitteilung bis zum 30. April 2020 mitzuteilen. ²§ 22 Abs. 1 und 2 Sätze 1 bis 3 sowie § 24 Abs. 2 Sätze 2 bis 8 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317; 2019 S. 63), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Zahl „4 511 000“ durch die Zahl „23 424 000“ ersetzt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Gemeinde“ werden jeweils die Worte „oder Samtgemeinde“ eingefügt.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Eine Erhebung der Finanzausgleichsumlage bei Gemeinden oder Samtgemeinden mit einer im Vergleich aller Gemeinden und Samtgemeinden dem unteren 0,05-Quantil zuzurechnenden Steuerkraftmesszahl erfolgt nicht.“
3. Dem § 24 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 2 werden ab dem Jahr 2022 bis zur endgültigen Feststellung einer angemess-

senen Berücksichtigung der maßgeblichen Soziallasten im Bedarfsansatz bei Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben den maßgeblichen Soziallasten auch Auszahlungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs abzüglich der für diese Leistungsarten verbuchten Einzahlungen hinzugerechnet. ²Nicht hinzugerechnet werden dabei 50 Prozent der Beträge, die sich aus der gegenseitigen Beteiligung nach § 22 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs für die Jahre 2020 und 2021 ergeben.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

§ 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 6 wird das Wort „und“ angefügt.
2. Es wird die folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. ab dem Haushaltsjahr 2020 für kreisfreie Städte 52,59 Euro und für Landkreise 59,29 Euro“.

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis

§ 1 der Verordnung zur Festsetzung des Vomhundertsatzes des auf die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden und der Samtgemeinden entfallenden Zuweisungsbetrages für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis vom 17. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2009 (Nds. GVBl. S. 442), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Zahl „75,42“ durch die Zahl „73,67“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Zahl „50,08“ durch die Zahl „50,55“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Zahl „34,03“ durch die Zahl „34,44“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 169 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Wird die Stadt Göttingen vom Landkreis Göttingen nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung von Aufgaben des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe herangezogen, so richtet sich die Erstattung der notwendigen Aufwendungen abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB IX/XII nach den Absätzen 5 und 6, wenn durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nichts anderes vereinbart ist.“
2. In Absatz 5 Satz 3 werden die Verweisung „§ 12 Nds. AG SGB XII“ durch die Verweisung „§ 22 Abs. 2 Nds. AG SGB

IX/XII“ ersetzt und nach dem Wort „Trägers“ die Worte „der Eingliederungshilfe und“ eingefügt.

3. Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) Das für Inneres zuständige Ministerium überprüft im Jahr 2024 auf Grundlage der Verhältnisse in den Jahren 2020 bis 2023 sowie unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Überprüfung durch den Gemeinsamen Ausschuss nach § 28 Abs. 2 Nds. AG SGB IX/XII die Auswirkungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs auf die finanziellen Beziehungen zwischen dem Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde

Das Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde in der Fassung vom 18. Januar 1993 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „als stationäre Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch eine Wohnform nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 werden die Worte „des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs“ durch die Angabe „SGB XII“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 69 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 152 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Verweisung „§ 8 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt und nach dem Wort „Städte“ die Worte „und die Landeshauptstadt Hannover“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Zu den Aufwendungen nach Satz 1 gehören nicht solche Aufwendungen, die durch grob fahrlässig zu Unrecht erbrachte Leistungen verursacht sind.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden die Worte „in teilstationären Einrichtungen“ gestrichen und die Verweisung „nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII)“ durch die Verweisung „nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „behinderten und nicht behinderten Kindern“ durch die Worte „Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) haben und“ durch die Worte „nach § 99 des Neunten Buchs des Sozialgesetz-

buchs (SGB IX) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung“ ersetzt und die Worte „gemäß § 53 Abs. 1 SGB XII“ gestrichen.

4. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „behinderte Kinder“ durch die Worte „Kinder mit Behinderungen“ ersetzt.
5. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bedürfen Kinder, die nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind, infolge ihrer Behinderung der Förderung in einer Gruppe, in der sich ausschließlich Kinder befinden, die Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs erhalten, so haben sie einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Gruppe.“
6. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „behinderten und nicht behinderten Kindern“ durch die Worte „Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen“ ersetzt.
7. § 16 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Personalausgaben für eine Kraft mit einer heilpädagogischen Ausbildung, die in einer Gruppe nach § 3 Abs. 7 erforderlich ist, sind von der Finanzhilfe nach diesem Gesetz ausgenommen und werden nach Maßgabe des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs von den für die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sachlich zuständigen Trägern getragen.“
8. In § 18 Abs. 1 wird das Wort „Zwölften“ durch das Wort „Neunten“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

In § 30 Abs. 6 Satz 3 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird die Angabe „§ 95“ durch die Angabe „§ 178“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

In § 86 Abs. 3 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 10 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuchs“ die Worte „und nach § 24 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs“ eingefügt.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 §§ 9 und 15 Abs. 1 Sätze 4 und 5, § 16 Abs. 2 Satz 2, §§ 19 und 21 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 2 Sätze 4 und 5, § 24 Abs. 4 sowie § 25 Abs. 2 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 222), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Hannover, den 24. Oktober 2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze
und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen

Vom 24. Oktober 2019

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes

Das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue § 6 b eingefügt:

„§ 6 b

Ergänzende Bestimmungen
für Beiträge für Verkehrsanlagen

(1)¹Für die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen können die Kommunen durch Satzung bestimmen, dass der Bemessung der Beiträge nach Vorteilen nur ein Teil des gemäß § 6 Abs. 3 ermittelten Aufwandes zugrunde gelegt wird.²Die Kommunen können in der Satzung auch regeln, dass Zuschüsse Dritter abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 5 von dem nach § 6 Abs. 3 ermittelten Aufwand oder dem nach Satz 1 zugrunde gelegten Aufwand abgezogen werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.

(2) Tiefenmäßige Begrenzungen sowie Eckgrundstückvergünstigungen sind zulässig.

(3)¹Die Kommunen sollen die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig unter Vorlage ihrer Planungen über die beabsichtigte Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage und über das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen informieren.²Die Kommunen teilen den voraussichtlich Beitragspflichtigen spätestens drei Monate vor Beginn einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage die vorläufige Aufwandsermittlung für die Maßnahme, die voraussichtliche Höhe ihres künftigen Beitrags sowie die voraussichtliche Höhe ihrer künftigen Vorausleistung, sofern die Kommune eine solche verlangen will, mit.

(4)¹Die Kommune kann auf Antrag zulassen, dass der Beitrag für Verkehrsanlagen in Form einer Rente gezahlt wird.²Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen.³Will die Kommune die Zahlung des Beitrages in Form einer Rente zulassen, so stellt sie durch Bescheid fest, dass der Beitrag in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist.⁴In dem Bescheid sind die Höhe der Jahresleistungen und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit zu bestimmen.⁵Der jeweilige Restbetrag kann jährlich mit bis zu 3 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst werden.⁶Der Beitragspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.⁷Die Jahresleistungen sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.⁸Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.⁹Die Sätze 1 bis 8 gelten für Vorausleistungen entsprechend.¹⁰Die Befugnis, gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften der Abgabenordnung auch in weiteren Fällen Beiträge zu stunden, bleibt unberührt.“

2. Der bisherige § 6 b wird § 6 c und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Verweisung „§ 6“ die Angabe „in Verbindung mit § 6 b“ eingefügt.

b) In Absatz 5 wird der bisherige Satz 3 durch die folgenden neuen Sätze 3 und 4 ersetzt:

„³Die Kommunen können durch Satzung regeln, dass Zuschüsse Dritter von dem nach Absatz 3 zugrunde gelegten jährlichen Investitionsaufwand abgezogen werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat. ⁴Trifft die Kommune keine Regelung nach Satz 3, so gilt § 6 Abs. 5 Satz 5 entsprechend.“

c) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Verweisung „§ 6“ die Angabe „in Verbindung mit § 6 b“ eingefügt.

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „nach § 6“ jeweils die Angabe „in Verbindung mit § 6 b“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach der Verweisung „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „in Verbindung mit § 6 b“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 6“ durch die Verweisung „§ 6 b“ ersetzt.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²§ 6 b Abs. 3 findet auf Maßnahmen an Verkehrsanlagen, mit deren Durchführung vor dem 1. Mai 2020 begonnen wird, keine Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

In § 111 Abs. 5 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), wird das Wort „Straßenausbaubeiträgen“ durch die Worte „Beiträgen für Verkehrsanlagen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

§ 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes vom 27. März 2014 (Nds. GVBl. S. 79), geändert durch Gesetz vom 18. April 2018 (Nds. GVBl. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Beiträge für Verkehrsanlagen nach § 6 in Verbindung mit § 6 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie auf wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen nach § 6 c NKAG, wenn die Beitragssatzung für die Verwendung der Zuschüsse Dritter eine Regelung nach § 6 b Abs. 1 Satz 2 NKAG oder nach § 6 c Abs. 5 Satz 3 NKAG vorsieht.“

Nds. GVBl. Nr. 18/2019, ausgegeben am 1. 11. 2019

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 24. Oktober 2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

Vom 24. Oktober 2019

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesländern“ ein Komma und die Worte „in Berlin“ eingefügt.
2. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Zahl „61 550“ durch die Zahl „63 089“ und die Zahl „9 232“ durch die Zahl „9 463“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Zahl „2 308“ durch die Zahl „2 366“ und die Zahl „506“ durch die Zahl „519“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Hannover, den 24. Oktober 2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele A n d r e t t a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
über die Kostenbeteiligung der Sicherungsverwahrten

Vom 16. Oktober 2019

Aufgrund des § 54 Abs. 3 Sätze 1 und 3, auch in Verbindung mit § 73 Abs. 2 Satz 2, des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

Artikel 1

§ 7 der Verordnung über die Kostenbeteiligung der Sicherungsverwahrten vom 9. Januar 2015 (Nds. GVBl. S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
2. Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Oktober 2019

Niedersächsisches Justizministerium

H a v l i z a

Ministerin

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens
des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Vertrags
über die Errichtung des IT-Planungsrats
und über die Grundlagen der Zusammenarbeit
beim Einsatz der Informationstechnologie
in den Verwaltungen von Bund und Ländern —
Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern — Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG — vom 20. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 143) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 am 1. Oktober 2019 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 10. Oktober 2019

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär

